

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	208 - 3

**Allgemeine Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut
Vom 21. Juni 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Fristen und Termine
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Prüfungsrücktritt
- § 9 Prüfungsarten
 - § 9 a Schriftliche Prüfungen
 - § 9 b Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren
 - § 9 c Mündliche Prüfungen
 - § 9 d Studienarbeiten

- § 10 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 11 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsgesamtergebnis
- § 13 Notenbekanntgabe, Prüfungseinsicht
- § 14 Fristverlängerung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bachelor- und Masterarbeit
- § 17 Zeugnisse, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 18 Akademische Grade

II. Praktisches Studiensemester

- § 19 Praktisches Studiensemester
- § 20 Dauer
- § 21 zeitliche Lage der Praxiszeiten
- § 22 praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 23 Ausbildungsstellen
- § 24 Ausbildungsvertrag
- § 25 Hochschule Dual
- § 26 Beauftragte für die praktischen Studiensemester und Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz
- § 27 Anrechnung und Prüfungen

III. Postgraduale Studiengänge

- § 28 Postgraduale Studiengänge

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung.

²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule Landshut, die für alle Studiengänge gelten. ³Sie wird durch fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt, die für den jeweiligen Studiengang gelten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertreter erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Vorschlag durch den jeweiligen Fakultätsrat. ²Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds sowie dessen/deren Vertretung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit den Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach § 3 Satz 1 Absatz 2 Nrn. 3 und 5 RaPO einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (4) In der letzten Sitzung des Semesters werden jeweils die Sitzungstermine für das folgende Semester festgelegt.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) ¹In den Fakultäten sind Prüfungskommissionen zu bilden. ²Diese können für alle oder einzelne Studiengänge der Fakultät zuständig sein. ³Die einzelnen Studiengänge der Fakultäten sollen in der Prüfungskommission entsprechend vertreten sein.
- (2) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und in der Regel aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin.
- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 - 8 RaPO durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 4

Geschäftsgang

Die gemeinsamen Vorschriften der Grundordnung für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien gelten für Prüfungsausschuss und Prüfungskommission entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien von der zuständigen Prüfungskommission auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang anzurechnen. ²Die Fakultäten bestimmen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten. ³Wenn keine Grundlagenmodule bestimmt sind, gelten die für die ersten beiden Semester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule.
- (3) ¹An ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module/ Teilmodule angerechnet, wenn die zuständige Prüfungskommission einen von dem oder der Studierenden vor Antritt bzw. während seines oder ihres Auslandsstudium vorgelegten Antrag genehmigt hat. ²Andere, im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module/ Teilmodule anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), Kenntnisse und Fähigkeiten keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (4) ¹Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt nur, wenn diese gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung waren. ³Diese müssen im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen staatlich geregelten Berufsausbildung, sonstigen weiterbildenden Studien oder im Rahmen einer berufspraktischen Tätigkeit erworben worden sein. ⁴Eine Anrechnung kann maximal bis zu 90 ECTS- Punkten erfolgen, davon dürfen maximal 60 ECTS-Punkte auf theoretische Module entfallen. ⁵Erfolgt eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht, so ist dies in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. ⁶Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen, die nach dem Studien- und Prüfungsplan in den letzten beiden theoretischen Semestern zu erbringen sind sowie die Anrechnung von Abschlussarbeiten ist ausgeschlossen. ⁷Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die angerechnet werden, werden dem/den entsprechenden Pflicht- oder Wahlpflichtmodul(en) zugeordnet, dem/denen die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Wesentlichen entsprechen.

- (5) ¹Die Anrechnung von Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzzeit, die Studien- oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, an der Hochschule Landshut noch nicht erbracht wurde. ²Mit dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. ³Der Antrag muss bis spätestens zum Ende des Semesters gestellt werden, in dem die Immatrikulation oder ein Studiengangwechsel erfolgten. ⁴Sofern es sich um die Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf die Ableistung des praktischen Studiensemesters handelt, ist der Antrag hierfür spätestens bis zum Ende des ersten Studienabschnitts zu stellen.

§ 6

Fristen und Termine

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss setzt in seiner letzten Sitzung des Sommersemesters jeweils für das folgende Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester) die Prüfungszeiträume fest. ²Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester beginnt in der Regel am 26. Januar, für das Sommersemester in der Regel am 10. Juli. ³Abweichend von diesen Prüfungszeiträumen ist das Abhalten von Prüfungen zulässig sofern dadurch nicht der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beeinträchtigt wird.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss gibt in der Regel bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt. ²Desweiteren erfolgt durch ihn die Festlegung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen.
- (3) ¹Aufgabe der Prüfungskommissionen in Abstimmung mit den Dekanen ist die Festsetzung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die hochschulöffentliche Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums.
- (4) Die Festsetzung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die Prüfungskommissionen spätestens vier Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums.
- (5) ¹Zulassungsvoraussetzungen müssen spätestens eine Woche vor der betreffenden Prüfung beim Prüfungsamt vorliegen. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (6) Für Prüfungen in berufsbegleitenden und postgradualen Studiengängen können nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission abweichende Prüfungszeiträume festgesetzt werden.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsleistung angemeldet hat.
- (2) ¹Die Anmeldung erfolgt über das Internetportal der Hochschule Landshut innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums und gilt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum. ²Erfolgt die Anmeldung nicht form- und fristgerecht, gilt die Prüfung als nicht angetreten; in diesen Fällen kann die zuständige Prüfungskommission auf einen schriftlichen, begründeten Antrag hin nachträglich die Zulassung zur Teilnahme an dieser Prüfung aussprechen; der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Ende des Prüfungsanmeldezeitraums zu stellen (Ausschlussfrist!).
- (3) War ein Studierender/eine Studierende ohne Verschulden gehindert die Prüfungsanmeldung form- und/ oder fristgerecht vorzunehmen, so kann ihm/ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden.
- (4) ¹Die Zulassung oder Nichtzulassung zu einer angemeldeten Prüfung wird den Studierenden im Internetportal der Hochschule Landshut bekannt gegeben. ²Die Studierenden sind verpflichtet rechtzeitig zu prüfen, ob sie zu der angemeldeten Prüfung zugelassen sind.

§ 8

Prüfungsrücktritt

- (1) Erscheint ein Studierender trotz Anmeldung nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht angetreten.
- (2) Mit Aushändigung der Prüfungsaufgabe ist die Prüfung angetreten.
- (3) ¹Ein Prüfungsrücktritt ist vor Antritt oder während der Prüfung möglich. ²Tritt ein Studierender während der Prüfung zurück, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ³Die Gründe für den Rücktritt müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Eine während einer Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ⁵Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der Prüfung erfolgt ist. ⁶Im Falle einer zweiten Wiederholung („Drittversuch“) ist stets ein amtsärztliches Attest zum Nachweis einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit vorzulegen; daneben kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Prüfungsarten

- (1) Als Prüfungen sind vorgesehen: schriftliche (Klausuren), mündliche (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate) und elektronische Prüfungen, Studien- und Projektarbeiten sowie praktische Prüfungen (z.B. Durchführung von Versuchen). Das Nähere ist in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Modules als Prüfungsgegenstand haben, finden als schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Studienarbeiten statt.
- (3) Werden Prüfungen, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Zulassung zur Prüfung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Soweit Lehrveranstaltungen unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel virtuell durchgeführt werden, obliegt es der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Prüfungsleistungen in diesem Rahmen erbracht werden können.
- (6) Studierende, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolvieren, können nach Genehmigung durch die Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen einzelne Prüfungen der Hochschule Landshut an der Partnerhochschule erbringen.

§ 9 a

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsmodul eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift entsprechend dem Muster des Studierenden-Service-Zentrums zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein

können, insbesondere Vorkommnisse nach § 6 RaPO. ⁵Erst- und Zweitkorrektur (soweit vorgeschrieben) sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (4) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen soll 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 9 b

Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Teile schriftlicher Prüfungen können im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. ²Dabei kann der Anteil der Prüfung, der im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wird, bis zu 33 % der Gesamtpunktzahl ausmachen.

- (2) ¹Ob Teile einer Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren gestellt werden, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Prüfers oder der jeweiligen Prüferin. ²Dieser Erstkorrektor oder diese Erstkorrektorin stimmen sich mit dem Zweitkorrektor oder der Zweitkorrektorin bereits frühzeitig bei Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie unverzüglich über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab.

- (4) ¹Bei der Erstellung einer Multiple-Choice-Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin von dem Prüfer oder der Prüferin in Abstimmung mit dem Zweitkorrektor oder der Zweitkorrektorin festzulegen:

- der Anteil der Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren
- die Anzahl der Punkte, die durch die Beantwortung der Fragen im Multiple-Choice Verfahren zu erreichen sind
- die Anzahl der maximal zulässigen Antwortmöglichkeiten pro gestellter Frage; mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten

²Ein Punktabzug als Sanktion für das Ankreuzen einer nicht zutreffenden Antwort ist möglich. ³Der Korrekturschlüssel ist jedoch so zu wählen, dass auch bei falscher Beantwortung der Frage insgesamt nicht weniger als null Punkte pro Frage gewertet werden.

§ 9 c

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nicht geregelt, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Einzelprüfer oder einer Einzelprüferin mit Beisitzer oder Beisitzerin stattfinden. ²Auch Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen die Berechtigung zur Abnahme von Hochschulprüfungen besitzen.

- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern oder Prüferinnen und ggf. dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

§ 9 d

Studienarbeiten

- (1) ¹Studienarbeiten sind Prüfungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ³Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin kann bestimmen, dass eine noch nicht abgegebene Studienarbeit nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller oder von der Aufgabenstellerin festgelegt. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt den zeitlichen Rahmen fest.
- (3) ¹Studienarbeiten sind selbständig zu verfassen. ²Sie sind mit einer Erklärung des Studierenden/ der Studierenden zu versehen, dass er/ sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (4) ¹Für die Bewertung der Studienarbeiten gilt § 7 Abs. 3 RaPO entsprechend. ²Studienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden.

§ 10

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Als Täuschungshandlung gilt auch das Abschreiben lassen.

§ 11

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen

- (1) ¹In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen kann zur differenzierten Bewertung festgelegt werden, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) ¹Sieht ein Modul Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Prüfungsabschnitten oder über selbständige Teile einer Prüfung (Teilmodulprüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen. ³Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; enthält diese keine Regelungen, werden die Teilmodulprüfungen gleich gewichtet.
- (3) ¹Werden in einer gemeinsamen Modulprüfung zugleich die Prüfungsinhalte verschiedener zu diesem Modul gehörender Lehrveranstaltungen jeweils in Prüfungsteilaufgaben abgeprüft, stellt die zusammenhängende Bearbeitung dieser Prüfungsteilaufgaben keine Teilmodulprüfung i.S.V. Absatz 2 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteilaufgaben regeln die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Bewertungsschema. ³Werden die Prüfungsteilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt, so ist im Studien- und Prüfungsplan festzulegen, wie die einzelnen Teilaufgaben zu gewichten sind.
- (4) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer oder Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt § 7 Abs. 3 Satz 3 RaPO entsprechend.
- (5) Masterarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.
- (6) Allen Endnoten kann in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt werden.

§ 12

Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Abschlussarbeit; dabei erfolgt eine Gewichtung entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei Fehlen entsprechender Bestimmungen werden die Endnoten und die Note der Abschlussarbeit gleich gewichtet. ³Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gemäß den Bestimmungen der RaPO gebildet.
- (2) ¹Zusätzlich wird auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses das Abschneiden der jeweiligen Kohorte anhand einer relativen Note dokumentiert. ²Als Grundlage für die Berechnung werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als

Kohorten erfasst; kann auf Grund zu kleiner Kohortengröße - weniger als 30 Studierenden (z.B. neuer Studiengang) - keine relative Note ermittelt und ausgewiesen werden, wird dies im Diploma Supplement vermerkt. ³Es werden folgende Noten verwendet:

die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

§ 13

Notenbekanntgabe, Prüfungseinsicht

- (1) Die Bewertung der Prüfungen und der Leistungsnachweise, welche als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung zu erbringen sind, obliegt den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern.
- (2) ¹Die Bekanntgabe der Noten erfolgt über das Internetportal der Hochschule Landshut. ²Die Noten gelten am dritten Tag nachdem sie im Internetportal einsehbar sind als Bekanntgegeben. ³Dies gilt nicht, sofern die Einsehbarkeit erst später oder gar nicht möglich ist.
- (3) ¹Die Studierenden können nach Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme und der Beantwortung von Fragen muss eine sachkundige Person, regelmäßig der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin, anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt den Zeitraum der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Ort, Zeit und Verfahren der Prüfungseinsicht regelt die Prüfungskommission.

§ 14

Regelstudienzeit und Fristverlängerung

- (1) Studierende, die am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht die für das Bestehen der Bachelor-oder Masterprüfung notwendigen ECTS-Punkte erworben haben, werden durch die allgemeine Studienberatung oder die Studienfachberater beraten und vom Studierenden-Service-Zentrum über die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO schriftlich informiert.
- (2) ¹Der Antrag auf Gewährung einer Fristverlängerung ist in der Regel im Zeitraum der Prüfungsanmeldung schriftlich an die zuständige Prüfungskommission zu stellen. ²Er muss die Anforderungen der RaPO erfüllen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Wurde eine Modul-/eine Teilmodulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in höchstens vier Prüfungen möglich.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden. ²Die zweite Wiederholung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 16

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll frühestens in dem auf das praktische Studiensemester folgende Semester ausgegeben werden, spätestens jedoch zum Ende des letzten Semesters. ²Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ⁴Das Nähere regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) ¹In Masterstudiengängen wird die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Sie soll sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) ¹Für die Anmeldung der Abschlussarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. ²Näheres regeln die jeweilige Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
 - Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind festzuhalten: Name des Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas, Abgabetermin, Zweitgutachter (Masterarbeit).
 - Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
 - Die Anzahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die zuständige Prüfungskommission.
 - ¹Die Abschlussarbeiten sind regelmäßig öffentlich zugänglich zu machen. ² Ein Antrag auf Zulassung eines Sperrvermerks ist spätestens bei Abgabe an die zuständige Prüfungskommission zu stellen.

- Die Abschlussarbeit ist bei dem Aufgabensteller/der Aufgabenstellerin oder bei einem vom Aufgabensteller/von der Aufgabenstellerin benannten Vertreter/Vertreterin der Fakultät abzugeben.
 - Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.
- (6) Das Bewertungsverfahren der Bachelor- sowie der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 17

Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster, das im Studierenden-Service-Zentrum eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records gemäß den Mustern, die im Studierenden-Service-Zentrum eingesehen werden können, beigelegt. ³Auf Antrag wird ein englischsprachiges Zeugnis gemäß dem Muster, das im Studierenden-Service-Zentrum eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 18

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster, das im Studierenden-Service-Zentrum eingesehen werden kann, ausgestellt.
- (3) Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

II. Praktisches Studiensemester

§ 19

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein in ein Studium integriertes, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule im nationalen oder internationalen Bereich abgeleistet wird.
- (2) Bachelorstudiengänge beinhalten ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester beinhalten.

- (3) Das praktische Studiensemester in Bachelor- und Masterstudiengängen ist auf die zukünftigen beruflichen Tätigkeiten hin ausgerichtet.
- (4) ¹Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Landshut. ²Sie sind verpflichtet, den zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 20

Dauer des praktischen Studiensemesters

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (höchstens 26 Wochen). ²Die Studien- und Prüfungsordnung kann für einen Studiengang aus besonderem Grund eine abweichende Dauer vorsehen.
- (2) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ²Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als fünf Arbeitstage, sind alle Fehltage nachzuholen. ³Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von einer Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁴Die Studierenden haben nachzuweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben.
- (3) Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

§ 21

Zeitliche Lage der Praxiszeiten

- (1) Die zeitliche Lage der praktischen Studiensemester wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Um die verfügbaren Ausbildungsplätze möglichst gleichmäßig auszulasten und organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Bildung von Studiengruppen ausgleichen zu können, kann die Hochschulleitung auf Antrag der Fakultät ein praktisches Studiensemester für eine begrenzte Zeit um ein Semester verschieben.

§ 22

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

¹Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen vorbereitet und begleitet (praxisbegleitende Lehrveranstaltungen). ²Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln Art und Umfang der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 23

Ausbildungsstellen

- (1) ¹Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, ihrer Fakultät eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Die Hochschule ist berechtigt, zur Benennung eine Frist zu setzen. ³Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ⁴Unterbreiten Studierende keinen eigenen Vorschlag oder kann dieser nicht genehmigt werden, unterstützt die Fakultät die Studierenden auf Wunsch bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. ⁵Die Genehmigung der Ausbildungsstelle muss vor Antritt der Ausbildung eingeholt werden und vorliegen.
- (2) ¹Die Ausbildungsstelle soll so gewählt werden, dass die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule Landshut oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist. ²Wenn die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Teilnahme ganz oder teilweise erlassen werden oder die Erbringung der notwendigen Prüfungsleistung in einer anderen als in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Form zugelassen werden. ³Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission auf Grund eines schriftlichen begründeten Antrags.

§ 24

Ausbildungsvertrag

- (1) ¹Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab. ²Der Vertrag soll inhaltlich den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20.08.2007 (BayRS 221041-VFK) entsprechen. ³In der Regel ist der auf der Homepage veröffentlichte Musterausbildungsvertrag der Hochschule Landshut zu verwenden. ⁴Die Fakultät muss vor Abschluss des Vertrages diesem zustimmen. ⁵Die Fakultät kann die Vorlage eines Ausbildungsplanes der Praxisstelle verlangen.
- (2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird nur wirksam, wenn bis zu Vertragsbeginn die nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Eintritt in das praktische Studiensemester erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind; die Genehmigung des Vertrages durch die Hochschule erfolgt insofern unter dem Vorbehalt,

dass die Zulassungsvoraussetzungen zum praktischen Studiensemester nach Satz 1 erfüllt sind.

§ 25

Hochschule Dual

¹Bei einem Verbundstudium oder einem Studium mit vertiefter Praxis wird das praktische Studiensemester in der Regel bei der Ausbildungsstelle abgeleistet, mit der das Verbundstudium oder das Studium mit vertiefter Praxis vertraglich vereinbart ist. ² In diesen Fällen muss die Fakultät dem Ausbildungsvertrag zustimmen, wenn es sich um eine für das Studium geeignete Ausbildungsstelle handelt.

§ 26

Beauftragte für die praktischen Studiensemester und Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

- (1) Der Dekan oder die Dekanin bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrates eine oder mehrere Lehrpersonen als Beauftragte(n) für das praktische Studiensemester.
- (2) ¹Für die Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz werden eine oder mehrere Lehrpersonen eingesetzt.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich jeweils aus den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20.08.2007 (BayRS 221041-VFK).

§ 27

Anrechnung und Prüfungen

Für die Anrechnung einer Berufsausbildung oder einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern, und die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

III. Postgraduale Studiengänge

§ 28

Postgraduale Studiengänge

Für Weiterbildungs-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien), gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit dem nicht die jeweils getroffenen Regelungen und der Charakter des postgradualen Studienganges entgegenstehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. .
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 15. März 2011 außer Kraft.
- (3) Für Studierende in Diplomstudiengängen gelten bis zum Abschluss des Studiums die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 19. Juni 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 21. Juni 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Juni 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Juni 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juni 2012.